

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für Hilfe- und Sachleistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Wustrow  
(Feuerwehr-Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 22.01.1998, der §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 sowie des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 14. November 1991 beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Wustrow in ihrer Sitzung am 19.12.2001 folgende Satzung:

**§ 1  
Gebührenfreie Leistungen**

- (1) Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Wustrow sind im Rahmen des Brandschutzgesetzes M-V gebührenfrei.
- (2) Außerdem sind gebührenfrei:
  - a) Hilfe- und Sachleistungen der Feuerwehr bei Verkehrsunfällen und sonstigen Notlagen, bei denen Menschenleben gefährdet sind,
  - b) Gewährung nachbarlicher Hilfeleistungen nach § 1 (2) a) innerhalb des Amtsbereiches Darß/Fischland
  - c) freiwillige Hilfe- und Sachleistungen der Feuerwehren bei öffentlichen Veranstaltungen örtlicher Vereine im Bereich des Amtes Darß/Fischland.

**§ 2  
Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Gebührenpflicht besteht für alle Hilfe- und Sachleistungen, die nicht unter § 1 fallen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt.
- (2) Zu den gebührenpflichtigen Hilfe- und Sachleistungen gehören insbesondere:
  - a) Bergungen von Fahrzeugen, wenn sie keine Verkehrshindernisse darstellen,
  - b) benutzte Binde- und Aufnahmemittel für Benzine und Öle,
  - c) das zeitweise Überlassen von Geräten und Aggregaten,
  - d) Überwachung von Großveranstaltungen
  - e) Auspumpen von Kellerräumen u.ä.,
  - f) Fällen und Bergen von Bäumen.

**§ 3  
Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren werden nach der Gebührentabelle (Anlage) berechnet.
- (2) Für die Berechnung der Gebühren ist die Zeit maßgebend, welche in Anwesenheit von Personal, Fahrzeugen oder Geräten vom Gerätehaus vergeht.
- (3) Die Mindestgebühr wird für eine Stunde berechnet. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.
- (4) Bei Hilfe- und Sachleistungen, die in der Gebührentabelle nicht enthalten sind, können die Gebühren nach gleichwertigen Sachleistungen festgesetzt werden.

**§ 4  
Gebührensschuldner und Fälligkeit**

- (1) Gebührensschuldner ist
  - a) der Auftraggeber,
  - b) derjenige, zu dessen Gunsten die Leistung erfolgt. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührensschuld wird mit der Rechnungslegung fällig. Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

**§ 5  
Gebührenempfänger**

Gebührenempfänger ist das Amt Darß/Fischland für die Gemeinde Ostseebad Wustrow.

**§ 6  
Haftung**

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Wustrow haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweilig überlassenen Geräten und Aggregaten entstehen, soweit die Mitglieder der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
- (2) Für Schäden an Geräten und Aggregaten kann der Benutzer bei Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 19.08.02 in Kraft.

Ostseebad Wustrow, den 19.12.2001

Bürgermeister

- Siegel -

**Verfahrensvermerk:**

	Datum	Namenszeichen
ausgehängt am:	03.07.02	
abzunehmen am:	18.07.02	
abgenommen am:	18.07.02	

- Siegel -

## Anlage

### Tabelle für die Erhebung von Gebühren für Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Wustrow (Gebührentabelle)

	Euro
(1) Personalleistungen je Stunde	
a) Einsatzleiter	20,00
b) Einsatzkraft/Gruppenführer	17,50
c) Maschinist	15,00
(2) Einsatz von Fahrzeugen je Stunde	
a) Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	75,00
b) Löschfahrzeug (LF 16)	75,00
c) Löschfahrzeug (LF 8)	60,00
d) sonstige Fahrzeuge	40,00
(3) Hilfegeräte je Stunde	
a) Motorkettensäge	10,00
b) Spreiß- und Schneidgerät	12,50
c) Notstromaggregat	7,50
d) Winden und Kettenzüge	1,00
Die Berechnung des Kraftstoffes für die Geräte erfolgt nach (4).	
(4) Für Verbrauchsstoffe errechnet sich die Gebühr aus dem Selbstkostenpreis zuzüglich 20 %, das betrifft insbesondere:	
a) Wasser	
b) Schaummittel	
c) Kohlensäure	
d) Bindemittel	
e) Kraftstoff	
(5) Löschgeräte	
Handfeuerlöscher	5,00
Die Berechnung der Füllung erfolgt nach (4).	
(6) Wegstreckengebühren	
Bei den Einsätzen wird zusätzlich für den Kraftstoff pro Kilometer und den Ölverbrauch eine Gebühr berechnet. Sie beträgt 0,50 Euro.	
(7) Missbräuchliche Alarmierungen	
a) Grundbetrag	50,00
b) alle weiteren Leistungen nach Gebührentabelle	
(8) Tagesgebühren	
Bei einem Einsatz von mehr als 6 Stunden sowie entsprechender Überlassung einzelner Geräte und Aggregate wird eine Tagesgebühr festgesetzt, die das Sechsfache der Stundengebühr beträgt. Kosten für Personalleistungen bleiben hiervon unberührt.	